

"Man muss auch jönnne könne": Das Rheinische Grundgesetz in seiner Anwendung für die archivische Praxis¹

(Folie 1: Titel mit OpenGLAM-Logo)

Sprachlich sollte diese geglättete Titelverson auch für unsere teilnehmenden Hannoveraner Kolleginnen und Kollegen verständlich sein. Daneben kursieren extremere Kölsche Fassungen wie „Mer muss och jünne könne“ oder ähnlich.

Man muss auch gönnen können: Diesen sympathischen Grundsatz werde ich im Folgenden fachlich ganz seriös anhand von vier archivischen Themenfeldern zu exemplifizieren suchen. Das Rheinische Grundgesetz hat ja insgesamt elf Artikel, weil elf eine heilige Zahl ist, nicht wegen des Karnevals, sondern wegen der elf mal tausend Kölner Jungfrauen. Bei weitem nicht alle Artikel sind freilich für die archivische Praxis brauchbar: Artikel 3 („**Et hätt noch emmer joot jejange**“) hat bekanntlich im tragischen Fall des Kölner Stadtarchivs unmittelbar zu Artikel 4 geführt: „**Wat fott es, es fott.**“

Inhaltlich geht es um vier Themen:

1. Liberalisierung von Benutzungsrestriktionen
2. Online-Stellung archivischer Fotobestände zur kostenfreien Nutzung
3. ad-hoc-Kommunikation und Herstellung von Transparenz via Archivblog u. ä.
4. Wahrung des Erschließungsauftrages via Kooperationsprojekte im genealogischen Bereich

Dies sind z. T. die Themenfelder der letztjährigen Fachgruppentagung auf dem Koblenzer Archivtag; in unserer Verbandszeitschrift finden Sie den entsprechenden Beitrag. Sie brauchen aber kein déjà entendu befürchten: Ich werde mich heute auf neue konkrete Beispiele und Entwicklungen der letzten zwölf Monate konzentrieren. Atmosphärischer Ausgangspunkt ist ein im Mai 2017 publiziertes Interview mit Ellen Euler von der Deutschen Digitalen Bibliothek, aus dem einige Passagen zitiert seien.²

Sie diagnostiziert zunächst die üblichen Verdächtigen: kultureller Stillstand in Europa und Verzerrung des kulturellen Gedächtnisses im digitalen Raum, all dies bedingt durch rechtliche Zwänge, politisches Zögern oder die Aktivitäten von Google und Co. Statt nur zu klagen, nimmt sie aber die Gedächtnisinstitutionen selbst in die Pflicht. Es liege z.B. allein an diesen, Schutzrechte an fotografischen Reproduktionen der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Nur damit würden sie vom bloßen „Hüter kultureller Schätze zum Ermöglicher kultureller

¹ Vortrag gehalten auf dem 27. Norddeutschen Kirchenarchivtag in Hofgeismar, 11. September 2017, Dr. Stefan Flesch.

² FAZ 8. Mai 2017, S. 11

Fortschreibung“. Sprachlich diskutabel, inhaltlich völlig zutreffend. Zu diesem Monitum passt übrigens zeitlich sehr schön die neue Regelung der Archives nationales de France, die im Juli 2017 die kostenfreie Nachnutzung ihres Archivgutes eingeführt haben. Euler greift in ihrem Statement –vielleicht unbewusst- die Prognose des amerikanischen Archivars Gerald Ham auf, die dieser schon in grauen analogen Zeiten formuliert hat.³

In der Folge verweist Euler dann auf die Diskrepanz zwischen den zahlreichen Public-Domain-Aktivitäten im Ausland und den eher überschaubaren deutschen Entsprechungen. Seit Februar 2017 läuft z. B. die Open Access Initiative des New Yorker Met (Metropolitan Museum of Art), das bis dato knapp 400.000 Abbildungen in CC-Lizenz verfügbar gemacht hat. In der gleichen Liga spielt das Rijksmuseum in Amsterdam. In Deutschland ist allenfalls die Online-Sammlung des Hamburger Museums für Kunst und Gewerbe positiv hervorzuheben.⁴ Im Interview folgte schließlich noch eine irgendwie typisch deutsch-bildungsbürgerliche Frage: „Was wird dann mit diesen freien Angeboten gemacht? Aus Grafiken Dürers werden Ausmalbildchen für die Kleinen, die etwas Älteren werden zu Remix-Wettbewerben aufgerufen: Ist das ein angemessener Umgang mit dem kulturellen Erbe?“ Die knappe und trockene Antwort Eulers lautete: „Was wäre denn ein angemessener Umgang?“ Wer es in der Begründung ausführlicher mag, sei auf die Tagung „Bereit zum Teilen?“ verwiesen, die im Januar 2017 in Mainz stattfand und auf den Seiten der DDB dokumentiert ist.⁵

Nun aber weg von der Kunst, hin zum Gönnen in den Archiven:

1. Liberalisierung von Benutzungsrestriktionen

Erfreulicherweise sind die Zeiten vorbei, in denen das freie Fotografieren von Benutzern im Lesesaal unter den Generalverdacht von Artikel 9 des Rheinischen Grundgesetzes gestellt wurde: „**Wat soll dä Quatsch?**“

Die Diskussion über diese Selbstverständlichkeit im 21. Jahrhundert setzte breiter erst 2010 ein, und zwar im Bereich der Fachgruppe 1 des VdA.⁶ Die einzelnen Argumente sollen hier nicht in extenso referiert werden, sie sind bequem nachzulesen. Nur ein Abschnitt aus dieser Kontroverse sei wörtlich zitiert, da er präzise auch unsere Handlungsmaxime in Düsseldorf und Boppard wiedergibt:

³ F. Gerald Ham: Archival strategies for the post-custodial era, in: The American Archivist 44 (1981), S. 207-216. Zur archivwissenschaftlichen Bedeutung Hams s. John A. Fleckner: F. Gerald Ham: Jeremiah to the Profession, in: The American Archivist 77 (2014), S. 377-393

⁴ <http://sammlungonline.mkg-hamburg.de/de> (11.8.2017)

⁵ <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/content/ueber-uns/aktuelles/bereit-zu-teilen> (14.8.2017)

⁶ Clemens Rehm (Hg.): Rechtsfragen der Benutzung von Archivgut, Stuttgart 2010

„Eine Trennung in gute archivische und schlechte nutzergemachte Reproduktionen ist inkonsequent. Der Vorteil digitaler Reproduktionen schwindet nicht, wenn ein Nutzer sie für den Eigengebrauch anfertigt... Den Nutzer zu zwingen, auf das Original oder ein offiziell approbiertes Digitalisat zurückzugreifen, ist einer Branche nicht angemessen, die sich als Informationsmanager zwischen Vergangenheit und Zukunft versteht. ... Archivisches Informationsmanagement bedeutet nicht das eifersüchtige Hüten der eigenen historischen Informationen und ihre ängstliche Verteidigung vor neugierigen Nutzern, sondern die kompetente Zugänglichmachung und auch Verbreitung dieser Informationen. Selbstbestimmte Nutzerreproduktionen sollten Teil dieses modernen Berufsverständnisses sein.“⁷

Im Archiv der EKIR ist der Einsatz eigener Kameras (ohne Blitz) nach vorheriger Absprache im Regelfall also erlaubt. Dies ist bereits seit 2006 im Archivflyer explizit formuliert, ebenso werden die Benutzer bei der Erstberatung auch ausdrücklich darauf hingewiesen.

In der Diskussion begegnet oft der Hinweis auf einbrechende Archivhaushalte, wenn man hier der Anarchie Tor und Tür öffne. Dieser Aspekt ist bereits untersucht worden. Nach Stichproben in den Budgets westfälischer Kommunalarchive liegen die Einnahmen aus Kopien, Reproduktionen, Recherchen etc. (also all inclusive) bei gerade einmal ca. 0,5 bis 1 % des Jahresbudgets nach NKF.⁸ Einige Archive begegnen dem tatsächlichen oder imaginären „Einnahmefall“ auch durch eine Tagesgebühr (meist ca. 5 €) für das Anfertigen benutzereigener Aufnahmen, so z.B. das Archiv des Märkischen Kreises, das Stadtarchiv Schwerin⁹ oder das Stadtarchiv Arnsberg. Im kirchlichen Bereich findet sich diese Regelung beim Landeskirchenarchiv Eisenach (gleichfalls 5 €). So etwas ist sicherlich eine Überlegung wert, wenn man denn auf einen Gebührenansatz nicht gänzlich verzichten mag.

Auf der folgenden Folie (**Folie 7: Archivliste**) sind –ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit– einige Archive aus dem In- und Ausland aufgelistet, die das Fotografieren im Lesesaal erlauben. Die hessischen Staatsarchive sind seit Januar 2017 dabei. Auf der Grundlage einer Nutzerstudie ist seitdem das Fotografieren mit eigener Kamera erlaubt. Der unlängst publizierte erste Erfahrungsbericht in den hessischen Archivnachrichten steht unter dem Titel „Frischer Wind im Lesesaal“ und schließt mit dem ermutigenden Fazit: „Die positiven und wertschätzenden Reaktionen sind ein deutliches Signal an das

⁷ <https://archivberatung.hessen.de/rechtsfragen/benutzung-von-digitalkameras-im-lesesaal> (Sebastian Gillner), 5.10.2016

⁸ Rico Quaschny: Reproduktionen aus Archivgut – Selbsterstellung per Digitalkamera oder Einnahmequelle für Archive?, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 77 (2012), 51-56 (auch: http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft77/51-56_quaschny.pdf), 5.10.2016

⁹ Die Kollegen bestätigen auf Nachfrage die durchweg gute Akzeptanz dieser Regelung (freundliche Auskunft von Dr. Bernd Kasten, 4.7.2016).

Hessische Landesarchiv, dass es sich bei der Umsetzung der Ergebnisse aus der Nutzerstudie auf dem richtigen Weg befindet.“¹⁰ Seit April 2017 ist das Fotografieren auch im Landesarchiv Greifswald erlaubt, vor wenigen Wochen schlossen sich das Österreichische Staatsarchiv in Wien und die italienischen Staatsarchive an.

2. Online-Stellung archivischer Fotobestände zur kostenfreien Nutzung

Es ist völlig klar, dass hier auch das gutwilligste Archiv bei der geltenden Rechtslage gelegentlich an seine Grenzen stößt. Stichwort Fristen im Urheberrecht oder Recht am eigenen Bild. Hier greift dann Artikel 7 des Rheinischen Grundgesetzes: „**Wat wellste maache?**“ Es bleibt aber hinreichend viel Bildmaterial übrig, das problemlos der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden könnte. Wie gehen Gedächtnisinstitutionen mit ihren Fotobeständen um? Hier beobachtet man ein weites Feld unterschiedlichster Ausgangspunkte und daraus resultierender Handlungsoptionen. Das Spektrum reicht von der bpk-Bildagentur der Stiftung Preußischer Kulturbesitz mit rund 12 Millionen vermarkteten Bildern hin zu zahlreichen Open-Access-Initiativen.

Das Archiv der EKIR verfügt über ca. 300.000 Fotos, von denen ca. 85.000 bereits digitalisiert sind. Von diesen wiederum sind allerdings erst ca. 13.000 befriedigend mit Metadaten erschlossen. Hausintern werden die digitalisierten Fotobestände mit der DAM-Software CantoCumulus verwaltet, die das Archiv gemeinsam mit der landeskirchlichen Öffentlichkeitsabteilung und der Internetredaktion bestückt.

Was die Bildrechte und damit das Nutzungspotential angeht, ist das Archiv in der vergleichsweise komfortablen Lage, dass wir von zwei großen Fotografennachlässen mit einer sechsstelligen Zahl an Aufnahmen vertraglich über sämtliche Verwertungsrechte verfügen. Dies ermöglicht in diesen Segmenten die konsequente Umsetzung von Open Data. Es geht also nicht um die reine Präsentation von Bildmaterial. Es geht um die interaktiven Nutzungsoptionen, also z.B. Kommentierbarkeit, Vernetzbarkeit und –last but not least- Weiternutzbarkeit.¹¹

Als Portal hatten wir 2016 zunächst Flickr gewählt. Das ist gerade für Kulturinstitutionen eine etablierte Plattform, auf der eine siebenstellige Zahl von Fotos aus allen möglichen ausländischen Staatsarchiven zu finden ist. Die deutsche Fahne wird dort tapfer von einigen wenigen Stadtarchiven

¹⁰ Archivnachrichten 17/1 (2017), S. 44

¹¹ Gillner (wie Anm. 6), S. 77f.

hochgehalten.¹² Selbst mit dem einfachsten kostenfreien Account verfügt man schon über ein Datenvolumen von einem Terabyte.

Für Flickr haben wir ausschließlich ältere gemeinfreie Aufnahmen bzw. Fotos „unserer“ Fotografen ausgewählt. Erstere sind selbstverständlich mit einer Public Domain Mark versehen. Bei den diversen Creative Commons-Lizenzen haben wir uns für die liberale Version CC-BY-SA entschieden, d. h. also diese Digitalisate können unter Angabe des korrekten Bildnachweises für wissenschaftliche, private, nicht-kommerzielle wie kommerzielle Zwecke frei verwendet und bei Veränderungen unter den gleichen Bedingungen weitergegeben werden. Intuitiv hätten wir natürlich eine NC (non commercial)- Version präferiert. Dies wäre freilich ein typischer Fall von „gut gemeint“, denn es hindert die gewünschte freie Verbreitung der Bilder auf Blogs und Portalen ganz erheblich. Die CC-BY-SA-Lizensierung entspricht übrigens auch der Berliner Erklärung von 2006 über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen. Konkret ermöglicht sie auch die Belieferung der Wikimedia Commons, was zu unseren definierten Zielen gehört.¹³

Aktuell halten wir knapp 800 Fotos in 18 Themenordnern vor. Es handelt sich nicht um Ladenhüter mit irgendwelchen höchstens für kirchliche Insider interessanten Gremienaufnahmen, sondern um einen breiten Themenhorizont. Als Beispiel sehen Sie hier den Künstler Joseph Beuys mit dem Fahrrad auf den Stufen des Düsseldorfer Schlossturms.

In einem eigenen Ordner stellen wir auf Flickr nicht identifizierte Fotomotive vor. Dieser Ansatz wird bekanntlich oft von Kommunalarchiven gewählt, die hier mit ihrem räumlich konzentrierteren Sprengel und ihren vielen Ortskennern einen gewissen Standortvorteil haben. Aber auch wir erhielten schon wertvolle Hinweise, wie etwa für Gruppenaufnahmen aus der Zeit des Kaiserreichs.¹⁴ Ein bescheidenes- Beispiel für nutzergenerierte Erschließung alias Crowdsourcing. Das Taggen und Kommentieren von Fotos bietet Flickr standardmäßig an.

Das Archiv der EKIR bietet nun seit diesem Sommer komplementär auch ein Fotoarchiv auf der eigenen Webseite an. (Folie 11: Titelseite Fotoarchiv) Dort sind z. Zt. weitere ca. 2.600 Aufnahmen enthalten. Auch diese sind entweder gemeinfrei oder unter CC-BY-SA nutzbar. Sie sind kostenlos als JPEGs oder im TIFF-Format herunterladbar. Als leicht obskures Beispiel sehen Sie hier die Haarlocke der französischen Mystikerin Madame Guyon von ca. 1710. Dieser Fundus wird sukzessive auf eine Zielgröße von ca. 10.000 Aufnahmen ausgebaut werden. Ergänzend werden hier auch Bilder mit eingeschränkten

¹² Siehe z. B. den Erfahrungsbericht von Elisabeth Steiger: Crowdsourcing, Online-Präsentationen und – Ausstellungen. Zur Nutzung von Flickr im Stadtarchiv Speyer: <http://archive20.hypotheses.org/1718>, 5.10.2016

¹³ Paul Klimpel: Freies Wissen dank Creative-Commons-Lizenzen. Folgen, Risiken und Nebenwirkungen der Bedingung „nicht-kommerziell – NC“, Berlin 2012

¹⁴ <http://blog.archiv.ekir.de/2016/07/19/foto-puzzle-2-0-album-nicht-identifizierte-fotos>, 5.10.2016

Nutzungsrechten eingestellt, wobei dann explizit auf vorhandene externe Urheberrechte hinzuweisen ist.

Gleichfalls im Sommer ist übrigens auch das Archiv der Region Hannover mit einem Bildbestand von ca. 2.000 Aufnahmen online gegangen. Die rechtlichen und technischen Modalitäten entsprechen fast 1:1 unserem Fotoarchiv.¹⁵

Vielfach dominiert leider immer noch fiskalisches Denken die archivische Debatte. Hierzu erlauben Sie mir den Hinweis auf die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich, die für ihr großes Bildarchiv mit ca. 2 Millionen Bildern gerade diesen finanziellen Aspekt näher untersucht hat.¹⁶ Bei jährlichen Einnahmen von ca. 30.000 CHF und Gegenrechnen des erheblichen Ressourcenaufwandes wurde im Nettoergebnis „bestenfalls eine schwarze 0“ diagnostiziert. 2015 hat man einen konsequenten Schnitt vollzogen und das Lizenzmodell für die Bilddatenbank auf Open Data umgestellt. Ähnlich verfährt seit 2016 das Architekturmuseum der TU Berlin für etwa 77.000 Abbildungen.¹⁷

Demgegenüber hat mein sehr geschätzter Kurskollege Ulrich Nieß unlängst in einem Seminar der BKK für die Beibehaltung von Gebühren plädiert.¹⁸ Das Stadtarchiv Mannheim erwirtschaftet bekanntlich erhebliche Einnahmen vor allem als erfolgreicher Digitalisierungsdienstleister. Von den 230.000 € Gesamteinnahmen in 2015 entfielen nun gerade 2.800 € auf die Bild- und Filmsammlung, also 1,2 %. Interessant ist nun der Argumentationsgang: Zunächst betont Nieß völlig zu Recht, dass die 2015er Novelle des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) im Archivbereich zu einem „grundlegenden Überdenken der bisherigen Gebührenpraxis“ führen werde. Was einmal publiziert ist, kann kostenfrei weiterverwendet werden. Es sei auch völlig legitim, wenn Archive in Zeiten von Open Access ihre Bildbestände kostenfrei zur Verfügung stellten. Dennoch trete er trotz des mehr symbolischen Kostendeckungsgrades für Gebühren ein, da ja auch eine städtische Badeanstalt Eintrittsgelder verlange. Im Übrigen gelte der Grundsatz: „Was nichts kostet, ist auch nichts wert.“ Nun, so kann man denken, so muss man nicht denken. Oder gemäß der Präambel des Rheinischen Grundgesetzes: „**Jede Jeck es anders.**“

3. ad-hoc-Kommunikation und Herstellung von Transparenz via Archivblog u. ä.

¹⁵ <http://archivalia.hypotheses.org/65903> (11.8.2017)

¹⁶ Nicole Graf: Von der Bildagentur zum Open-Data-Lieferanten: Neuausrichtung des Lizenzmodells des Bildarchivs (Präsentation auf dem 104. Deutschen Bibliothekartag in Nürnberg 2015): https://opus4.kobv.de/opus4-bib-info/files/1774/20150526_Dt-Bibltag_NG.pdf, 5.10.2016

¹⁷ <http://architekturmuseum.ub.tu-berlin.de/index.php?p=625>, 5.10.2016

¹⁸ Ulrich Nieß: „Was nichts kostet, ist auch nichts wert?“ Wie viel Marktorientierung vertragen unsere Bild- und Filmbestände?, in: Marcus Stumpf/ Katharina Tiemann (Hgg.): Fotos und Filme im Archiv – von analog bis digital (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 33), Münster 2017, S. 104-111

In Ergänzung der klassischen Homepage haben wir im November 2014 unser Weblog gestartet. (Folie 13) Das Blog hat sich seither als zweites Standbein unserer Webpräsenz fest etabliert. Bis dato sind 240 Beiträge eingestellt worden. Neun Mitarbeitende beider Archivstandorte sind als Autorinnen und Autoren tätig, was positiv zur Themenvielfalt und nicht zuletzt zum Corporate Spirit des Archivteams beiträgt. Auch unsere studentischen Praktikanten haben Spaß daran. Die individuellen Themensetzungen ergeben sich zwanglos aus den unterschiedlichen Interessen und Arbeitsschwerpunkten. Auf die in der BKK-Richtlinie vorgeschlagene Formulierung von Guidelines (also interner Richtlinien) haben wir bislang verzichten können. Die inhaltliche Bandbreite reicht dabei von der Edition eines bislang nicht edierten Briefs von Karl Barth bis hin zu aktuellen Infos über Fortbildungsveranstaltungen oder neue Findbücher. Manche Beiträge ersetzen an historischem Gehalt gar die Miszellen in klassischen Zeitschriften. Karoline Döring hat hierzu unlängst in hypotheses.org einen guten Beitrag zum Thema Wissenschaftsblogs als alternative Publikationsorte gepostet.¹⁹

Gewissermaßen auf der anderen Seite der Skala stehen die integrierten Micro-Blogging-Funktionen, also Facebook und Twitter. Ich kann daher die Einschätzung von Sebastian Gillner nur weiterhin bestätigen: Ein Blog ist für Archive das Herzstück des virtuellen Nutzerkontakts.²⁰ Statt sozusagen ex cathedra ewige archivische Wahrheiten von der eigenen Homepage zu verkünden, setzt man sich hier der Diskussion, ggf. auch der Kritik aus. Das Feedback erfolgt freilich weiterhin weniger über die Kommentarfunktion des Blogs oder Facebook, sondern über die klassischen Kommunikationskanäle wie Email oder Telefon. Rückfragen bzw. konkrete Benutzungsanfragen werden hierüber artikuliert.

Alle Abbildungen – sofern nicht anders gekennzeichnet oder ohnehin gemeinfrei – stehen unter der Lizenz CC BY-SA. Das Blog erfüllt als wissenschaftliche Internetpublikation auch die Kriterien für eine ISSN seitens der Deutschen Nationalbibliothek. Dies bringt ganz reale Vorteile bei der Identifizierbarkeit, Sichtbarkeit und Zitierfähigkeit der einzelnen Beiträge.²¹ Über RRS-Feed kann das Blog abonniert werden.

Kurz noch zwei konkrete Beispiele für Kennzahlen und Webstatistik: Auf Twitter haben wir aktuell 278 Follower (Personen und Institutionen), wir folgen wiederum 384 Einrichtungen. Zum Vergleich hat das Westfälische Archivamt, das sehr agil im Web 2.0 und geradezu unschlagbar auf Facebook unterwegs ist, 446

¹⁹ Karoline Döring: Wissenschaftsblogs als Publikationsorte – Ein von den Geisteswissenschaften noch zu wenig genutztes Potential?: <http://redaktionsblog.hypotheses.org/3391>, 10.8.2017

²⁰ Bastian Gillner: Mehr als nur Bereitstellung. Proaktiver Nutzerkontakt mittels Sozialer Medien, in: Neue Wege ins Archiv – Nutzer, Nutzung, Nutzen. Tagungsdokumentation zum 84. Deutschen Archivtag in Magdeburg, Neustadt a. d. Aisch 2016, S. 71-86, hier S. 80

²¹ <http://redaktionsblog.hypotheses.org/2220>, 5.10.2016

Follower.²² Die Reichweite und Interaktivität auf Facebook schwankt erheblich je nach Thematik. Immer gut kommen an Beiträge zu Familienforschung, zu Fortbildungsveranstaltungen und –speziell im Rheinland- zum Karneval.

Seit Januar 2017 betreibt übrigens auch das Landeskirchliche Archiv Nürnberg ein sehr rühriges, und soweit ich es beurteilen kann, erfolgreiches Archivblog.

4. Wahrung des Erschließungsauftrages via Kooperationsprojekte im genealogischen Bereich

Eingangs sei kurz die genealogische Marktlage im Rheinland skizziert. Das Archiv der EKIR war nie und ist auch weiterhin nicht der Monopolist für evangelische Kirchenbücher, wie einige andere kirchliche Archive dies vielleicht von ihrem Sprengel her kennen. „Schuld“ daran ist neben der spezifischen rheinischen Kirchenverfassung bekanntlich auch die Französische Revolution. Anbieter von Kirchenbuchunterlagen sind folglich neben dem landeskirchlichen Archiv das Land NRW mit seinem Personenstandsarchiv Duisburg, zahlreiche Kommunalarchive und vor allem auch die einzelnen Kirchengemeinden.

In diesem Kontext haben wir stets den archivischen Erschließungsauftrag auch auf diese Quellengattung bezogen. Ebenso wie Editionsprojekte von Amtsbüchern zu fördern sind, ist es unsere Aufgabe, seriöse Bearbeiter von Familienbüchern, Ortssippenbüchern oder Verkartungen zu unterstützen. Hierzu haben wir bereits 2003 gemeinsam mit Kollegen des Historischen Archivs des Erzbistums Köln und der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde (WGfF) Auswertungsempfehlungen publiziert.²³ (Folie 14) Das Archiv ist seit 1995 im Beirat der WGfF vertreten. Dies dient dem Informationsaustausch etwa über den Fortgang der Digitalisierung und die Möglichkeit von Kooperationsprojekten wie eben skizziert. Da dort auch Vertreter der Bezirksgruppen anwesend sind, sind die Sitzungen ein gutes Forum, um die von Archivseite gewünschten Modalitäten der Kooperation bei der Erstellung von Familienbüchern zu streuen.

Die Publikation der Ergebnisse erfolgt über unterschiedliche Kanäle. An erster Stelle zu nennen sind hier die diversen Veröffentlichungsreihen der WGfF, teilweise in Buchform, teilweise als DVD. Eine erwähnenswerte kostenlose Online-Plattform ist ferner www.online-ofb.de. (Folie 15) Die dort z. Zt. ca. 600 eingestellten Familienbücher sind in der Regel nicht unmittelbare Produkte des Vereins für Computergenealogie, sondern beruhen auf von einzelnen Forschern erstellten Datenbanken im GEDCOM-Format, die diese dann dem Verein zur

²² Vgl. auch Jan Graefe: Archive 2.0 – Monitoring und Kennzahlen (<http://de.slideshare.net/OffeneArchive/archive-20-monitoring-und-kennzahlen-workshop-offene-archive-22?ref=http://archive20.hypotheses.org/author/gillner>), 5.10.2016

²³ <http://www.volker-thorey.de/Thorey/Files/KB-Empfehlungen.pdf>, 5.10.2016

Verfügung gestellt haben.²⁴ Zu erwähnen ist ferner der Cardamina-Verlag, der eine kostenfreie Publikation von Familienbüchern in der Reihe „Deutsche Ortsfamilienbücher“ anbietet.

Bei der kollaborativen Online-Erschließung genealogischer Quellen ist unser erstes Projekt im Frühjahr gestartet. Einstweilen für Deutschland unerreichbares Vorbild ist hier bekanntlich die niederländische Plattform VeleHanden.nl, (Folie 16) auf der aktuell knapp 9.000 Teilnehmer registriert sind, die bislang 3,2 Millionen Scans transkribiert haben.

Unser Kooperationspartner ist der Verein für Computergenealogie. (Folie 17) Mit 3.500 Mitgliedern ist CompGen der größte genealogische Verein in Deutschland. Seine bekanntesten Referenzprojekte sind die Verlustlisten des Ersten Weltkriegs (in Zusammenarbeit mit dem Landesarchiv Baden-Württemberg) und die Kölner Sterberegister (zusammen mit dem Historischen Archiv der Stadt Köln und der WGfF). Die Indexierungsarbeit wird über ein eingespieltes Qualitätssicherungskonzept von mehreren Admins begleitet. Bislang hat der Verein mit 900 Bearbeitern 33 Erfassungsprojekte abgeschlossen.²⁵

Bei unserer Zusammenarbeit geht es um die Erfassung einer bislang vielfach vernachlässigten, nichtsdestoweniger sowohl für genealogische wie für sozialgeschichtliche Fragestellungen höchst aussagekräftigen und ergiebigen Quellengattung: die Militärkirchenbücher. In der Archivstelle Boppard werden die Militärkirchenbücher sämtlicher rheinischen Garnisonsgemeinden aus dem 19. Jahrhundert aufbewahrt. CompGen hat nun die digitalisierten Kirchenbücher zunächst der Garnison Köln aus der Zeit zwischen 1816 und 1893 erhalten. Dort werden die Dateien technisch so aufbereitet, dass sie von der Online-Community mithilfe des vom Verein entwickelten Dateneingabesystems DES erfasst werden können. Zuvor wurden in enger Absprache zwischen Archivstelle Boppard und Verein für Computergenealogie Editionsrichtlinien entwickelt, in denen festgelegt wird, welche Informationen aus den Kirchenbüchern sinnvollerweise in eigenen Erfassungsfeldern aufgenommen werden (z. B. Name, Alter, Datum der Amtshandlung, aber auch Eintragsnummer im Kirchenbuch, Randvermerke, Truppeneinheit usw.).²⁶

Ein weiteres aktuelles Beispiel (übrigens auch für erfolgreiche Archivökumene) sind zwei wiederentdeckte Kirchenbücher einer reformierten Gemeinde am Niederrhein. Auf über 800 Seiten decken sie den kompletten Zeitraum 1629-1798

²⁴ Aus dem Rheinland sind hier z. Zt. Familienbücher von Essen-Kettwig, Kölschhausen, Velbert und Veldenz abrufbar.

²⁵ Marie-Luise Carl: Tiefenerschließung genealogischer Quellen – Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Kommunalarchiven und genealogischen Vereinen, in: Marcus Stumpf/ Katharina Tiemann (Hg.): Personen- und bevölkerungsgeschichtliche Quellen in Kommunalarchiven (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 30), Münster 2015, S. 142-151

²⁶ http://genwiki.genealogy.net/Projekt_Adressb%C3%BCcher/Editionsrichtlinien, 5.10.2016

ab. Seit der Franzosenzeit, also für über 200 Jahre, haben sie sich in katholischer Verwahr befunden und galten als verschollen. Über die freundliche Vermittlung des Bistumsarchivs Münster sind sie jetzt im Frühjahr an uns gelangt. Sie wissen alle, wie selten solche Quellenfunde geworden sind. Wir haben die Bände sogleich digitalisiert und eine Vereinbarung mit dem rührigen Historischen Arbeitskreis Wesel geschlossen, der sie transkribieren und auswerten wird.

Ich biete auf die Zielgerade unseres archivischen Exkurses durch das Rheinische Grundgesetz. Es ist hoffentlich deutlich geworden, wie wenig wir von dessen Artikel 6 halten, der da lautet: „**Kenne mer nit, bruche mer nit, fott domet.**“ Für uns alle, die wir im kirchlichen Archivwesen tätig sind, gilt vielmehr Artikel 5: „**Et bliev nix wie et wor.**“